



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Andre Meister
netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Vietz
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 2162

FAX +49 30 18 400 - 1819

MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13IFG - 02814 - In 2018 / NA 48

BEZUG Ihre Anfrage vom 11. Juni 2018

Berlin, 12. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 11. Juni 2018 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die aktuell vorliegende Version der Vorhabendokumentation der Bundesregierung.“

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Versagungsgrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand vorliegt. Ihrem Informationsantrag stehen indes folgende Versagungsgründe entgegen:

a) § 9 Abs. 3 2. Alt. IFG:

Soweit die in der Vorhabendokumentation der 19. Legislaturperiode aufgeführten Vorhaben das Stadium eines Gesetzes- oder Verordnungsentwurfs erreicht haben, der von den federführenden Ministerien als Referentenentwurf auf ihren Websites veröffentlicht worden ist

(vgl. http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Service/Gesetze/_node.html),

oder als Regierungsentwurf im gemeinsamen Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) von Bundestag und Bundesrat abrufbar ist

(vgl. <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>),

sind die in der Vorhabendokumentation enthaltenen Informationen bereits öffentlich bekannt. Sie können sich die betreffende Information aus den genannten, allgemein zugänglichen Quellen in zumutbarer Weise selbst beschaffen (§ 9 Abs. 3 2. Alt. IFG).

b) § 3 Nr. 3b IFG, § 4 Abs. 1 IFG:

Im Übrigen wird der Informationszugang gemäß § 3 Nr. 3b IFG und § 4 Abs. 1 IFG versagt. Demnach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden bzw. soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Er-

folg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die Vorschriften bezwecken den Schutz einer freien, unbefangenen Willensbildung innerhalb einer Behörde oder zwischen Behörden. Denn eine offene Meinungsbildung und ein freier Meinungs austausch sind unabdingbar für eine effektive, neutrale Entscheidungsfindung.

Der Schutz umfasst den eigentlichen Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung. Dazu gehören auch interne behördliche Meinungsäußerungen, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Dies trifft auf die Vorhabendokumentation zu.

Eine Offenlegung der nicht abgeschlossenen Vorhaben der Vorhabendokumentation beeinträchtigt nicht nur die mit dem Initiativrecht der Bundesregierung untrennbar verbundene „Planungshoheit“ der Bundesregierung, sondern auch eine unabhängige Meinungsbildung der Koalitionspartner. In den Beratungen der Bundesregierung muss über das Absetzen, die Änderung sowie die Wiederaufnahme von nicht abgeschlossenen Teilen der Vorhabendokumentation in einer offenen, unbefangenen Atmosphäre entschieden werden können.

c) § 3 Nr. 4 IFG:

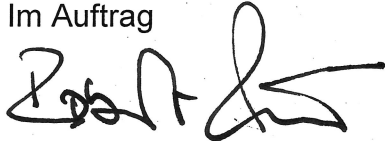
Aus den oben unter b) genannten Gründen ist die Vorhabendokumentation materiell geheimhaltungsbedürftig und daher als Verschluss sache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft. Auch dies steht dem Informationszugang entgegen (§ 3 Nr. 4 IFG).

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Vietz', with a stylized flourish at the end.

Robert Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.